

2284

19. Dezember 1979

p.3.24.Liecht.152. - BL/ku

3003 Bern, den 27. November 1979

Vorläufige Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf dem Gebiet von "Jugend und Sport"

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom 27. November 1979 (Beilage)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 12. Dezember 1979 (Zustimmung)

Militärdepartement. Mitbericht vom 5. Dezember 1979 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 4. Dezember 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat das Gebiet von "Jugend und Sport"

b e s c h l o s s e n :

1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, mit der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein einen Notenaustausch zwecks einer Verlängerung der Geltungsdauer der am 8. Juli 1977 abgeschlossenen Vorläufigen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von "Jugend und Sport" bis zum 31. Dezember 1980 vorzunehmen.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird zudem ermächtigt, die Geltungsdauer der Vorläufigen Vereinbarung im Einvernehmen mit der Direktion der Militärverwaltung, dem Bundesamt für Justiz und der Finanzverwaltung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Protokollauszug an:

- EDA 6 zum Vollzug
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EMD 4 " "
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmitt



p.B.24.Liecht.152. - BL/ku

3003 Bern, den 27. November 1979

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Vorläufige Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf dem Gebiet von "Jugend und Sport"

Am 1. April 1977 ersuchte das Politische Departement den Bundesrat um die Ermächtigung, mit dem Fürstentum Liechtenstein einen Notenaustausch über die vorläufige Zusammenarbeit auf dem Gebiet von "Jugend und Sport" in der Periode vom Datum der Noten bis zum 31. Dezember 1978 vorzunehmen. In den Erläuterungen zu seinem Antrag wies es darauf hin, die Geltungsdauer der Vereinbarung müsste allenfalls (im gegenseitigen Einvernehmen) verlängert werden. Gedacht war damals an eine einzige Verlängerung um ein Jahr, d.h. bis Ende 1979.

Mit Beschluss vom 2. Mai 1977 beauftragte der Bundesrat das Departement, mit Liechtenstein einen Notenaustausch für die Periode vom Datum der Noten bis zum 31. Dezember 1978 vorzunehmen.

Dieser Austausch, zwischen dem Departement und der liechtensteinischen Botschaft, erfolgte am 8. Juli 1977.

Ein Jahr später gab das Fürstentum bekannt, es werde um eine verlängerte Geltungsdauer des Provisoriums ersuchen, was ihm gestatten würde, vorerst notwendige weitere Erfahrungen zu sammeln, bevor es ein definitives Abkommen schliesse.

../..

Zum Mitbericht an:

- Militärdepartement
- Justiz- und Polizeidepartement
- Finanzdepartement

19. Dezember 1979

Protokollauszug an:

- Departement für auswärtige Angelegenheiten (zum Vollzug)
- Militärdepartement (zur Kenntnis)
- Justiz- und Polizeidepartement (" " von)
- Finanzdepartement (" ")

Internationalen Eisenbahnverkehr - Einberufung
Konferenz
auswärtige Angelegenheiten, Antr
4. Dezember 1979 (De
ftdepartement, Mit
17. Dezember 1979 (2

hat der Bundesrat

beschlossen:

dem für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die
der interessierten Staaten gewisse Beilage I und II zur
der 5. Revisionskonferenz der CIM- und CIV-Abkommen
(siehe Beilagen).

zug an:
13 zum Vollzug
3 zur Kenntnis

Für getreten Auszug,
der Protokollführer:
S. H. [Signature]